

05.11.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6431 vom 19. September 2025
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat SPD
Drucksache 18/15726

Meldepraxis der Landeseinrichtungen bei andauernden Abwesenheiten – Umsetzungsstand, Erfassung und Weiterleitung von Abwesenheiten im Kontext von Dublin-Rücküberstellungen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 30.08.2024 trat nach dem Anschlag vom 23.08.2024 der Erlass des MKJFGFI „Maßnahmen zur Steigerung der Erfolgsquote bei Dublin-Überstellungen“ in Kraft. Mit diesem Erlass wurden die Leitungen von Landeseinrichtungen im Sinne des Absatzes III. des Erlasses verpflichtet, sicherzustellen, dass jede Abwesenheit von Bewohnerinnen und Bewohnern, die länger als drei Tage andauert, unverzüglich den Zentralen Ausländerbehörden gemeldet wird. Ziel der Maßnahme ist es, die Koordination zwischen Landeseinrichtungen und ZABen zu verbessern und Dublin-Rücküberstellungen effektiver vorzubereiten. Im Ergebnis sollen dadurch mögliche Vollzugshindernisse frühzeitig erkannt und auf diese Weise eine bessere Koordination zwischen den Landeseinrichtungen und den Zentralen Ausländerbehörden erreicht werden.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 6431 mit Schreiben vom 5. November 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. *In wie vielen Fällen kam es im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum Eingang dieser Kleinen Anfrage in Landeseinrichtungen gemäß III. des oben bezeichneten Erlasses zu Abwesenheiten von mehr als drei Tagen?***
- 2. *In wie vielen Fällen wurden die ZABen in den Fällen zu Frage 1 über die Abwesenheit informiert?***
- 5. *Auf welchem Meldeweg erreichen die Informationen, auf die sich die Fragen 1 und 2 beziehen, die Landesregierung?***

Die Fragen 1, 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Datum des Originals: 05.11.2025/Ausgegeben: 11.11.2025

Der Erlass vom 30. August 2024 ist eingebettet in eine Vielzahl von Regelungen und Maßnahmen, die seit dem Terroranschlag von Solingen ergriffen worden sind, um die Prozesse bei sog. Dublin-Überstellungen zu verbessern. Die unter Ziffer III. des Erlasses vom 30. August 2024 getroffene Regelung wird in den Abläufen der Landeseinrichtungen – wie jede andere Erlasspassage auch – angewendet. Eine statistische Erfassung der Fallzahlen erfolgt nicht. Parallel zur operativen Berücksichtigung der hier adressierten Erlassregelung finden zwischen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und den Bezirksregierungen Austauschformate statt, in denen weitere Optimierungspotentiale bei den Abläufen identifiziert werden. Hierzu zählt u.a. die Entwicklung von digitalen Verfahren.

- 3. *In wie vielen Fällen zu Frage 2 wurde eine Nachtzeitverfügung erlassen?***
- 4. *In wie vielen Fällen zu Frage 3 kam es sodann zu einer erfolgreichen Rücküberstellung nach der Dublin-III-Verordnung?***

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statische Erfassung der Fallzahlen findet nicht statt. Davon unabhängig werden die festgelegten Regelungen in den Abläufen der Landeseinrichtungen konsequent angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Erlass einer Nachtzeitverfügung stets um eine Einzelfallentscheidung handelt, die von der zuständigen Ausländerbehörde getroffen wird. Dabei ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.